



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz**

Jv 2871-1b/00

An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n

Graz, am 11. Oktober 2000
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600

Sachbearbeiter:
EOSA HR Dr. Schnuderl
Nebenstelle: (DW)

zu GZ 703.037/2-II.2/2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird;
Begutachtung

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 11. September 2000 legt die
Oberstaatsanwaltschaft Graz die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft
Graz vor - die Staatsanwaltschaften Klagenfurt und Leoben haben keine
Bedenken geäußert - und nimmt ihrerseits zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1 und Z 2:

Bereits bisher war die Frage der Gewöhnung des Täters an ein Suchtmittel nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung unter Ausschöpfung sämtlicher vorhandenen Erkenntnissquellen letztlich entsprechend dem Grundsatz in dubio pro reo zu klären (vgl. hiezu Foregger-Litzka-Matzka SMG § 27 Anm. VIII 1). Daran ändert sich auch durch den im Entwurf vorgeschlagenen zusätzlichen Passus nichts, er enthält selbst nach den Erläuterungen zum Entwurf (S 7 oben) lediglich eine Klarstellung, die eigentlich entbehrlich ist.

Zu Z 2 b:

Die Einführung eines Strafsatzes von drei bis fünfzehn Jahren stellt - wie bereits auch die Vorgängerbestimmung - gegenüber den Strafsätzen des StGB einen weiteren Systembruch dar, mit dem lediglich die Geschworenenenzuständigkeit umgangen werden soll. Tatsächlich spricht für Täter nach § 28 Abs. 4 SMG nichts gegen einen Strafsatz von fünf bis fünfzehn Jahren.

Zu Z 2 c:

Die Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe über einen Täter nach § 28 Abs. 5 SMG wird begrüßt.

Zu Z 3:

Die beabsichtigte Novellierung des § 29 SMG saniert eine insbesondere durch die immer stärkere Benützung der neuen elektronischen Medien zu Tage getretene Strafbarkeitslücke.

Zu Z 4:

Die geplante Ergänzung des § 35 Abs. 2 SMG wird begrüßt. Sie stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine wiederholte Anwendung des § 35 Abs. 1 SMG nicht zwingend, sondern bloß fakultativ ist und im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt.

Mitgeteilt wird, dass je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt wurden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

